

2017 / Nr. 113 vom 15. Dezember 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 12. Dezember 2017 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

342. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Medizin)

343. Einrichtung des Universitätslehrganges „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

344. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“

345. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risikomanagement CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

346. Einrichtung des Universitätslehrganges „Risikomanagement CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

347. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Risikomanagement CP“

342. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Medizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ dient der vertieften Fortbildung von PsychotherapeutInnen im Fachspezifikum Integrative Therapie und ÄrztInnen mit absolviertem Diplom „Psychotherapeutische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) im Hauptfach Integrative Therapie sowie interessierten PsychotherapeutInnen anderer Fachspezifika.

Ziel ist die Vertiefung der komplexen theoretischen und praktischen Arbeit forschungsgestützter Psychotherapie im Fach Integrative Therapie. Die theoretische und methodische Grundlage ist ein human- und sozialwissenschaftlicher Ansatz. Er bezieht sich auf phänomenologische, behaviorale, systemische und tiefenpsychologische Konzepte und auf die Ergebnisse der klinischen Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie und folgt einer biopsychosozioökologischen Grundlegung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Lehrganges können

1. die Möglichkeiten und Grenzen digitaler Medien in Beratung und Therapie differenziert darlegen und diskutieren
2. die Behandlungsmethodik des klinischen Ansatzes durch die Metatheorie der Integrativen Therapie erläutern, begründen und durchführen
3. Ziele, Inhalte, Methoden, Techniken, Medien, Modalitäten, Formen und Stile der Integrativen Therapie vertiefend reflektieren
4. die Gestaltung der therapeutischen Beziehung in Dyade sowie Polyade mit Schwerpunkt auf Intersubjektive Ko-Respondenz sowie Zwischenleiblichkeit analysieren
5. die Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie der Integrativen Therapie darlegen und anwenden
6. die Gesundheits- und Krankheitslehre der Integrativen Therapie sowie die psychotherapeutische Diagnostik der Integrativen Therapie erläutern und umsetzen
7. die Leibtherapie sowie emotionale Differenzierungsarbeit durchführen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufs begleitenden Variante 4 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte dieser 1 Semester (31 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1a) erfolgreiche Absolvierung eines in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Fachspezifikums (Universitätslehrgang „Psychotherapie (Master of Science)“ oder „Psychotherapie (akademisch)“ der Donau-Universität Krems oder gleichzuhaltende Ausbildung) sowie mindestens 3 Jahre nachgewiesene Praxis als Psychotherapeut/Psychotherapeutin nach Eintragung in die „PsychotherapeutInnenliste“ des BMGF mit der Zusatzbezeichnung „Integrative Therapie“ oder eines anderen in Österreich anerkannten Fachspezifikums (Psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne von Krankenbehandlung) laut österreichischem Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990 im Fachspezifikum Integrative Therapie

oder

(1b) erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ mit dem Hauptfach „Integrative Therapie“ mit Abschluss des ÖÄK-Diploms „Psychotherapeutische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer sowie mindestens 3 Jahre nachgewiesene Praxis nach Abschluss des ÖÄK-Diploms „Psychotherapeutische Medizin“

und für alle BewerberInnen

(2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Spezialisierung in Integrativer Therapie

Fächer	Lehrveranstaltungen - LV	UE	ECTS
Anwendung, Möglichkeiten und Grenzen digitaler Medien in der Integrativen Therapie		25	2
	Blended Learning: mikro-, meso- und makrodidaktische Methoden	15	1
	Digitale Medien in der Psychotherapie	10	1
Therapeutische Relationalität im Einzel- und Gruppensetting		50	6
	Therapeutische Relationalität in Dyaden und Gruppen	25	3
	Interventionsformen im Rahmen Intersubjektiver Ko-respondenz	25	3
Metatheorie der Integrativen Therapie		50	6
	Die Metastruktur des „Biopsychosozialen Modells“ der Integrativen Therapie	25	3
	Phänomenologie und Hermeneutik im intra- und intersubjektiven Kontext	25	3
Der informierte Leib		50	6
	Theorie der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung in der Lebensspanne	25	3
	Zwischenleiblichkeit in der Integrativen Therapie	25	3
Integrative Diagnostik und Therapie		50	6
	Das Ätiologiemodell der integrativen Gesundheits- und Krankheitslehre – Diagnostik und Therapie	25	3
	Krisenintervention auf der Grundlage Integrativer Theorie	25	3
Therapeutische Identität		40	3
	Risiken, Nebenwirkungen und ethische Grundlagen in der Psychotherapie	15	1
	Rechtliche Rahmenbedingungen	15	1
	Therapeutische Identität in Lehre und Praxis	10	1
Abschlussarbeit			2
SUMME		265	31

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist am Ende des Universitätslehrgangs eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über alle Fächer,

(2) einer positiv beurteilten schriftlichen Arbeit im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern, die nach wissenschaftlichen Kriterien zu verfassen ist.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

343. Einrichtung des Universitätslehrganges „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 14.12.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

344. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ wird mit € 4.980,-- festgelegt.

345. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risikomanagement CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Ziel des Universitätslehrganges besteht darin, den Studierenden grundlegende und anwendungsorientierte Information über Risikomanagement zu vermitteln. Dazu gehören die Aufgaben des Risikomanagements, das Wissen über die relevanten Prozesse, sowie die verschiedenen Arten von Managementsystemen im Unternehmen. Des Weiteren erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Konzeption und grundlegenden Methoden, welche sie in die Lage versetzen, die relevanten Stakeholder zu identifizieren, und ein Risikomanagementsystem für das Unternehmen zu skizzieren.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs sind in der Lage,

- Aufgaben, Rahmenbedingungen und Methoden des Risikomanagements zu benennen.
- ein Risikomanagementsystem im Rahmen eines Übungsprojekts zu skizzieren und zu diskutieren.
- grundlegende Methoden in den relevanten Prozessen, sowie die passenden Evaluierungsmethoden zur Zielerreichung zu benennen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- 1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang zwei (2) Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er ein (1) Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens drei (3) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- 2) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Es sind insgesamt ein (1) Pflichtfach und drei (3) Wahlfächer zu absolvieren.
- (2) Es müssen zwei Wahlfächer aus der „Wahlfachgruppe A“ (mit thematischem Bezug zum Lehrgangsthema) absolviert werden, sowie ein Wahlfach aus der „Wahlfachgruppe B“.
- (3) Die Auswahl sämtlicher Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Anzahl der MindestteilnehmerInnen angeboten.

Fächer	UE	ECTS-Punkte/Fach	ECTS-Punkte gesamt	Workload
Pflichtfach			7	175
Grundlagen im Risikomanagement	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Basiswissen Risikomanagement • Überblick über Normen • Managementkreisläufe und Managementsysteme 				
Wahlfächer:			21	525
Wahlfachgruppe A				
Methoden im Risikomanagement	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Definition von Risiko • Methoden zur Messung und Bewertung von Risiko • Arbeiten in Frameworks 				
Krisenkommunikation und Krisenmanagement	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Einordnung und Bewertung von Unternehmensrisiken und -krisen • Theorievermittlung und Training von Strategien und Instrumenten der Krisen- bzw. Risikokommunikation • Implementierung von Krisen- und Risikomanagement im Unternehmen 				
Risikomanagement transdisziplinär	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Basiswissen Transdisziplinarität • Methoden der Analyse und Analysetools • Modell und Strategien von Digital Governance 				
Wahlfachgruppe B				
Anwendungsfelder der Organisationskommunikation	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Kommunikation in, über und von Organisationen • Medienarbeit • PR-Konzeption und Kampagnen 				
Ausgewählte Themen der Wirtschaftswissenschaften	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Management für Führungskräfte • Strategisches Leadership • Wirtschaftliche Einflussfaktoren auf Organisationen 				
Managementsysteme in wissensorientierten Organisationen	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Arten von Managementsystemen (Prozess, Qualität, Risiko, etc.) • Standards und Normen für Managementsysteme • Einführung von Managementsystemen 				
Methoden der Operational Excellence	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Messung und Steigerung der Leistungsfähigkeit einer Organisation • Förderung innovativer Organisationskultur • Organisatorische Verankerung nachhaltiger Verbesserungen 				
Informationssysteme und Digitale Transformation	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden und Tools im Umgang mit strukturierten und unstrukturierten Daten und Information • Information Governance zum Aufbau einer Informationsmanagementstrategie • Herausforderungen durch die digitale Transformation in Organisationen 				
Kognition und Kreativität	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> • Neuromanagement und emotionale Intelligenz • Kreativität und Innovation • Theorien, Phänomene und Prozesse menschlicher Informationsverarbeitung 				
Transdisziplinäre Methoden	40	7		

<ul style="list-style-type: none"> • Komplexität und Systemdynamik • Agent-based modeling • Angewandte Methoden der Transdisziplinarität 				
Abschlussarbeit		2	2	50
Gesamt	160		30	750

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels mittels geeigneter Unterrichtsmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten ist den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- 1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- 2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung und/oder Hausarbeit aus dem Pflichtfach
 - b) Drei (3) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten aus den Wahlfächern
 - c) Einer (1) schriftlichen Arbeit als „Abschlussarbeit“
- 3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- 4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 5) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:
 - Change Management (AE, CP)
 - Change Management MSc
vormals: Change Management / Veränderungsmanagement (MSc)
 - Communications MBA
 - Digitaler Journalismus CP
 - Digitale Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
vormals: Social Media and Global Communication (Advanced MSc, MSc, CP)
 - Fernsehjournalismus
 - Fernstudium Public Relations
 - Fernstudium PR Basic CP
vormals: PR Professional Basic
 - Fernstudium Communications Master of Science (MSc)
 - Informationsdesign (MA, AE, CP)
 - Informations- und Datenvisualisierung CP
 - Innovationsmanagement (MSc, AE, CP)
 - Integrated Management Systems MBA
vormals: Integrated Management Systems MBA/Integrierte Managementsysteme MBA
 - Internationales Informations- und Kommunikationssystemmanagement MSc

- Internationales Projektmanagement (MSc, AE,CP)
vormals: International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc sowie International Project Management (AE,CP)
- Integrierte Krisenkommunikation (CP)
- Interne und Change-Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
- Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit CP
- Kommunikation und Management (Advanced MSc, MSc, AE, CP)
- Lean Operations Management (MSc, AE, CP)
- Methodische Öffentlichkeitsarbeit (CP)
- Printjournalismus CP
- Professional MSc
- Prozessmanagement (MSc, AE, CP)
- PR dual (AE)
- PR: Gesundheitskommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
- Qualitätsjournalismus MA
- Qualitätsmanagement (MSc, AE, CP)
- Radiojournalismus CP
- Risikomanagement (MSc)
vormals: Risk Management MSc / Risikomanagement MSc
- Strategisches Informationsmanagement (MSc, AE, CP)
- Strategische Kommunikation und PR (Advanced MSc, MSc, CP)
vormals: PR und Integrierte Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
- Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc
- TV-Produktion CP
- Wirtschaftskommunikation AE
vormals: Wirtschaftsjournalismus (AE)
- Wissensmanagement (MSc, AE, CP)

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

346. Einrichtung des Universitätslehrganges „Risikomanagement CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Risikomanagement CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 14.12.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

347. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Risikomanagement CP“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Risikomanagement CP“ wird mit € 5.400,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats